

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	49 (1965)
Artikel:	Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor:	Segesser, Jürg
Kapitel:	10: Zusammenfassung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Z U S A M M E N F A S S U N G

Die Bundesverfassung von 1848 war kein nach dem Muster eines Idealstaates gezimmertes Meisterstück einer einzigen Partei, sondern ein schweizerisches, demokratisches, von liberalem Geist geprägtes Verständigungswerk. Man konnte die Eigenart der verschiedenen Kantone und die Vielfalt ihrer Wünsche und Interessen nicht ohne weiteres unter einen Hut bringen. Wohl waren Revisionskommission und Tagsatzung bestrebt gewesen, eine möglichst grosse Anzahl von Kantonen für die Annahme zu gewinnen, aber es hatte sich nicht vermeiden lassen, dass viele Begehren der einzelnen Kantone übergangen wurden. So vermischtensich bei der Beurteilung der neuen Bundesverfassung eidgenössische und kantonale Gesichtspunkte derart, dass sich die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung im Jahr 1848 nicht zu einem widerspruchslosen, gesamtschweizerisch gültigen Bild zusammenfassen lässt.

Die Bundesverfassung von 1848 war nicht ein «Werk des Schweizervolkes» im eigentlichen Sinn des Wortes. Der Bürger ereiferte sich nicht über die Diskussionen um Form und Inhalt des neuen Bundes, sondern liess den Beratungen vorerst ihren Lauf, wobei nicht genau auszuscheiden ist, ob Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit oder aber ein starkes Vertrauen zu den eigenen Behörden seine Haltung stärker beeinflusste. – Auch die kantonalen Grossen Räte waren, obschon sie durch das Recht der Instruktionserteilung mit eigenen Meinungen hätten hervortreten können, nicht die Schöpfer des Revisionswerkes. Die Materie war für kantonale «Durchschnittsparlamentarier» zu vielschichtig, zu wenig übersichtlich, so dass er in den meisten Fällen den Anträgen der «Fachleute» in der Regierung folgte, denjenigen, die zumeist als Vertreter ihrer Kantone in der Revisionskommission sich mit diesen Fragen vertraut gemacht hatten. Dabei wurden die aus den Beratungen der Tagsatzungskommission gewonnenen Erfahrungen sehr ungleich beherzigt, und manche bereits von der Revisionskommission verworfene Lieblingsidee einzelner Politiker tauchte nun unter dem Deckmantel der kantonalen Instruktion erneut in

den Tagsatzungsdiskussionen auf. – Es waren die *führenden Männer in den Behörden der einzelnen Stände*, die die Diskussionen in den kantonalen Parlamenten lenkten und leiteten, ihre Ideen bestimmten die Instruktion, sie waren die eigentlichen Väter des schweizerischen Bundesstaates.

Primär war die Bundesverfassung von 1848 eine *politische und nicht eine konfessionelle* Streitfrage. Das weitverbreitete Schlagwort von der Religionsgefahr, das wohl manchen an eidgenössischen Fragen uninteressierten Bürger zu erschrecken vermochte, basierte im Grunde auf unbestimmten, von der Propaganda aufgebauschten Befürchtungen, ja sogar auf Verdrehungen, und wo diese Befürchtungen echt waren, richteten sie sich gegen die radikalen Führer und nicht gegen den neuen Bund an sich. Dass die konfessionelle Argumentation gegen die Bundesverfassung auf schwachen Füßen stand, zeigte sich schon in der Tatsache, dass man 1848 im Lager der Katholiken durchaus nicht einig war, durch welche Bestimmungen der katholische Glaube gefährdet werde. – Die gegen die Bundesverfassung gerichtete Propaganda fiel nur in denjenigen katholischen Gegenden auf fruchtbaren Boden, wo eine bereits herrschende Unzufriedenheit, sei es mit der Politik der Eidgenossenschaft oder mit der des eigenen Kantons, die Stimmbürger dafür empfänglich machte. Darum stimmten die konservativen Katholiken gegen, die liberalen für die Bundesverfassung.

Die *Einschränkung der kantonalen Souveränitätsrechte* verursachte mancherorts ein föderalistisches Unbehagen. Der Verzicht fiel leichter in repräsentativ-demokratischen und besonders in den jungen, erst seit der Mediation und dem Wiener Kongress vollberechtigt zur Eidgenossenschaft gehörenden Kantonen, in denen das Volk die politischen Entscheidungen den von ihm gewählten Behörden übertragen hatte; schwerer kam es den Bürger in den Landsgemeindeorten an, wo man den Entzug von seit alters her geübten Rechten direkt fühlte und darin eine Bedrohung der traditionellen demokratischen Rechtsform sah, und nur in den beiden protestantischen Landsgemeindekantonen liess sich das Volk davon überzeugen, dass der Geist der alten Länderdemokratie sich durchaus mit den Grundsätzen des liberalen Bundesstaates vertrage. – Im Sonderbundskrieg war die Entscheidung gegen die Beibehaltung der uneingeschränkten Kantonalsouveränität gefallen, und das Beharren auf alten Rechten und

Vorrechten galt, besonders nach der Annahme des Bundesverfassungsentwurfs durch die Tagsatzung, weiterum als Zeichen uneidgenössischer Gesinnung. Die Diskreditierung des schrankenlosen Föderalismus erleichterte 1848 wesentlich die Einigung auf eine bundesstaatliche Lösung.

Das Misstrauen der *sprachlichen Minderheit* hatte zum Scheitern der Revisionsversuche in der Zeit vor 1848 wesentlich beigetragen. Bei der Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung schieden sich aber die politischen Meinungen nicht mehr an der Sprachgrenze zwischen Deutsch und Welsch, sondern an der alten volkskundlichen Trennungslinie Brünig-Napf-Unterlauf der Reuss. Der westlich dieser Linie liegende Teil der Schweiz war stärker zentralistisch eingestellt und auf saubere Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bedacht. Es sollten einerseits die Bundesbehörden unbehelligt von kantonalen Rücksichten und Interessen über gesamtschweizerische Belange entscheiden können, und anderseits die Kantone vor Übergriffen des Bundes in die ihnen verbleibenden Angelegenheiten gesichert sein. Die Ostschweiz wollte demgegenüber am traditionellen Mitbestimmungsrecht der Kantone in Bundesangelegenheiten festhalten. Sie wünschte keine Trennung der schweizerischen Politik in einen kantonalen und einen eidgenössischen Bereich, sondern erstrebte eine wechselseitige Durchdringung von Bund und Kanton. – Dass das sprachliche Minderheitsbewusstsein 1848 hinter den politischen Grundsätzen zurücktrat, trug stark zum Gelingen der Bundesrevision von 1848 bei.

Das *Volk*, das von Anfang August bis anfangs September in den Kantonen zum Entscheid über die neue Bundesverfassung aufgerufen wurde, stand dieser Frage mit sehr unterschiedlichem Interesse gegenüber. In den meisten Kantonen waren bis 1848 die eidgenössischen Fragen in den kantonalen Ratssälen entschieden worden, und das Volk war darum mit den gesamtschweizerischen Problemen und insbesondere mit Verfassungsfragen wenig vertraut. Es brauchte einige Zeit, bis die Bürger aller Kantone merkten, dass auch ihre Stimme in Bundesangelegenheiten zählte. – *Die Presse* suchte das Verständnis für die Bundesrevision zu fördern, allerdings mit sehr unterschiedlichem Erfolg. Während sie in vielen Kantonen eine sehr grosse Aufklärungsarbeit leistete, trug sie in andern dazu bei, in den Köpfen der Stimmbürger eine heillose Verwirrung zu stiften. – Viel

entscheidender ins Gewicht fiel die Stellungnahme der führenden Politiker. Wo sie das Ansehen und das Vertrauen des Volkes besassen, folgte der Stimmbürger ihrem Beispiel, im andern Fall hörte er auf die Parolen der Opposition. *Kantonale Verhältnisse und Gesichtspunkte beeinflussten den Volksentscheid über den neuen Bund in bedeutendem Masse.* Es kann daher ruhig gesagt werden, dass für die Stellungnahme des Stimmbürgers zur Bundesverfassung letztlich sein Verhältnis zur eigenen Kantonsregierung ausschlaggebend war.